

R E G L E M E N T

der

Wasserversorgungs-Genossenschaft

"Waldmatte", Nieder-Schongau

gegründet 1986

REGLEMENT der Wasserversorgungs-Genossenschaft "WALDMATTE"  
Nieder-Schongau

---

Art. 1

Zweck und  
Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb- und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlage und die Beziehung zwischen der Wasserversorgung und den Bezü gern.

Art. 2

Zuständigkeit  
und Aufgaben  
der Wasserver-  
sorgungsgenos-  
senschaft

Die Wasserversorgungs-Genossenschaft erstellt, be-  
treibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen,  
unter Beachtung der SVGW-Richtlinien.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerb-  
licher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im  
Rahmen des kantonalen Wasserversorgungs-Gesetzes,  
unter Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3

Umfang der  
Versorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsge-  
biet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlage, Trink-,  
Lösch- und Brauchwasser.

Die Qualität des Trinkwassers muss den Vorschriften  
des kantonalen Laboratoriums genügen.

Die von der Gebäudeversicherung geforderte Löschwas-  
sermenge muss der Feuerwehr jederzeit zur Verfügung  
stehen.

Soweit wie möglich sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit Brauchwasser zu beliefern.

#### Art. 4

Wasserversorgungsanlage

Diese umfasst Quellfassungen, Schächte und Ableitungen, die das Reservoir beliefern.

Die Druckleitung vom Reservoir bis Anschlussnetz im Dorf wird als Hauptleitung bezeichnet.

In Beachtung der SVGW-Richtlinien handelt es sich bei den Ring- und Abzweigleitungen um Versorgungsleitungen. Diese beliefern die Hausanschlussleitungen und dienen der Erschliessung der Grundstücke.

#### Art. 5

Hydrantenanlage

In Beachtung der Gebäudeversicherungs-Vorschriften bestückt die Wasserversorgungs-Genossenschaft das Versorgungsnetz mit den geforderten Hydranten. Diese werden durch die Gebäudeversicherung und Gemeinde finanziert.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für Übungszwecke und Brandfällen unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserversorgung übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und Reparaturdienst der Hydranten auf Kosten der Gemeinde.

Das Öffnen der Hydranten, Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern, ist Unbefugten verboten.

Beanspruchung  
von Privatgrund

Art. 6

Jeder Bezüger, bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Einbauen von Schiebern und Hydranten zu gestatten.

Hausanschluss-  
leitungen

Art. 7

Diese verbinden die Versorgungsleitungen mit den Hausinstallationen. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Die Leitungsführung und Materialwahl bestimmen die zuständigen Organe der Wasserversorgungs-Genossenschaft.

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch Organe der Wasserversorgung oder deren Beauftragte ausführen lassen.

Technische  
Bedingungen

Art. 8

Die Belieferung einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig erscheint, kann der Vorstand der Wasserversorgungs-Genossenschaft weitere Anschlüsse gestatten.

Im allgemeinen wird bei jeder Anschlussleitung die Anordnung eines Absperrorgans, unmittelbar nach dem T-Stück, zur Bedingung gestellt.

Der Erwerb von Durchleitungsrechten auf Grundstücke Dritter ist Sache der Anschliesser. In Vereinbarung mit dem Hauseigentümer bestimmt die Wasserversorgungs-Genossenschaft die Linienführung, Rohrüberdeckung und Standort des Wassermessers. Letzterer bleibt Eigentum der Wasserversorgungs-Genossenschaft.

Art. 9

Unterhalt

Die Hausanschlussleitung ist durch den Wasserbezüger auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Den Organen der Wasserversorgungs-Genossenschaft ist zur Kontrolle der Hausinstallationen, sowie zur Ablesung der Zählerstände, ungehindert Zutritt zu gewähren.

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder mangelhaft unterhaltenen Hausinstallationen, hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgungs-Genossenschaft, die Mängel innert der festgelegten Frist zu beheben. Unterlässt er dies, werden diese auf seine Kosten den Richtlinien entsprechend, instand gestellt.

Art. 10

Hausinstallationen

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen, sind die Leitsätze für

die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich. Allfällige Aenderungen sind der Wasserversorgungs-Genossenschaft frühzeitig bekanntzugeben.

Art. 11

Wasserabgabe

Die Wasserversorgung liefert normalerweise kontinuierlich im vollen Umfang. Sie übernimmt indessen dafür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung (Härte, Temperatur des Wassers usw), sowie eines konstanten Druckes, keine Gewähr.

Die Organe der Wasserversorgungs-Genossenschaft können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen, im Falle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Wasserknappheit, Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an der Versorgungsanlage. Solche Unterbrüche sind auf das Minimum zu beschränken. Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Art. 12

Anschluss-  
gesuch und  
Meldepflicht

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgungs-Genossenschaft ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und des zugehörigen Wassertarifs.

Der Wasserbezüger haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die er ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtung, sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Er ist auch für Mieter und Pächter verantwortlich, die in seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.

Handänderungen sind der Wasserversorgungs-Genossenschaft frühzeitig und schriftlich anzuzeigen. Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgungs-Genossenschaft, Wasser an Dritte abzugeben oder auf ein anderes Grundstück zu leiten.

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgungs-Genossenschaft schriftlich mitzuteilen, unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Die Anschlussleitung ist sodann auf Kosten des Bezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgungs-Genossenschaft abzutrennen.

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen, bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Gesuchsteller.

#### Art. 13

Wasserzähler

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, welcher durch einen Wasserzähler re-

gistriert wird. Dieser wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten.

Werden nach Art. 8 weitere Anschlüsse bewilligt, müssen die Wasserzähler vom Wasserbezüger bezahlt werden, werden jedoch Eigentum der Genossenschaft.

Der Bezüger haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf an der Messeinrichtung keine Aenderungen vornehmen. Die Wasserversorgung revidiert die Zähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, wird der Zähler einer Ueberprüfung unterzogen. Liegt die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5%, werden die Kosten dem Bezüger belastet.

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses, der Normalverbrauch vom Durchschnitt von 3 Vorjahren berücksichtigt.

#### Art. 14

#### Finanzierung

Der Bau und Vertrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand (Subventionen)
- Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren
- Erträge aus dem Wasserzins

Für betriebsfremde Leistungen wie öffentliche Brunnenanlagen, Strassenreinigung und Feuerwehr, entrichtet die Gemeinde einen angemessenen Beitrag.

Anschluss und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Art. 15

Kostentragung  
und Anlage-  
bauten

Die Kosten der Erstellung für Quellfassungen, Schächte und Zubringerleitungen, Reservoir und Hauptleitung, trägt die Wasserversorgung. An die Aufwände für Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer angemessene Erschliessungsbeiträge zu entrichten. Die Höhe derselben wird jeweils durch den Vorstand der Wasserversorgungs-Genossenschaft festgelegt, im Rahmen ortsüblichen Richtlinien. Kostenaufwände für Hausanschlussleitungen mit Absperrorgan und Anschlussformstück, werden dem Bezüger belastet.

Art. 16

Tarife und  
Gebühren

Die Höhe der Gebühren wird in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungs-Reglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Anlage, wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Die jährlich wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und Verbrauchsgebühr zusammen. Die Höhen derselben und Zahlungs-termine werden in der Tarifordnung geregelt.

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit, Eigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war. Ueberdies schulden alle Nachfolger die, im Zeitpunkt ihres Liegenschaftsgewerbes, noch ausstehenden Gebühren. Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.

#### Art. 17

Einsprachen

Zu widerhandlungen gegen das Reglement oder gegen die erlassene Verfügung, werden mit Busse bestraft. Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann, innert 20 Tagen vor der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Einspruch erhoben werden.

#### Art. 18

Inkrafttreten

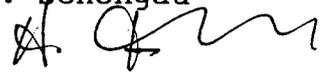
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Polizeidepartement des Kantons Luzern in Kraft. Aenderungen dieser Verordnung unterliegen der Zustimmung der Generalversammlung und des Gemeinderates.

Die Gründungsversammlung vom 3. Oktober 1986 hat das vorstehende Reglement genehmigt.

Nieder-Schongau, 3. Oktober 1986

Wasserversorgungsgenossenschaft  
"Waldmatte", Nd.-Schongau

Der Präsident:



Der Aktuar:



## Gebühren- und Tarifordnung

Die Generalversammlung der Wasserversorgungs-Genossenschaft "Waldmatte" Nieder-Schongau beschliesst, gestützt auf Art. 14 des Wasserversorgungs-Reglementes, folgende Gebühren- und Tarifordnung:

### 1. Anschlussgebühren

#### 1.1 Anschlussgebühren für Gründungsmitglieder

Diese betragen für jeden Anschluss der einbezogenen Hochbauten, 1,5% der Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 150.--, im Maximum Fr. 2'500.--.

#### 1.2 Anschlussgebühren nach Gründungsversammlung

Diese betragen für jeden Anschluss der einbezogenen Hochbauten, 1,5% der Gebäudeversicherungssumme, im Minimum Fr. 150.--.

Ebenfalls für Erweiterungsbauten ist diese Anschlussgebühr zu entrichten (nicht für Ersatzbauten).

Für Gebäude, welche über eigenes Trinkwasser verfügen und im Schutzbereich von 100 m eines Hydranten liegen, 4 o/oo der Gebäudeversicherungssumme. Bei einem späteren Trinkwasseranschluss reduziert sich der Gebührenbetrag um die beglichene frühere Zahlungsleistung.

#### 1.3 Anschlussgebühren innert Jahresfrist nach Gründungsversammlung

Bewirbt sich ein Nieder-Schongauerbürger für die Mitgliedschaft innert Jahresfrist nach der Gründungsversammlung, weil er für sich ein Haus, das er selber bewohnt, bauen will (Bauwasser installiert), jedoch zur Zeit der Gründungsversammlung noch keine Mitgliedschaft erwerben konnte, die auf einer Liegenschaft haftet, kann er zu gleichen Bedingungen eintreten wie ein Gründungsmitglied.

### 2. Wassertarif

Dieser setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem Konsumpreis für die bezogenen m<sup>3</sup> Wasser gemäss Wasserzählerregistrierung.

## 2.1 Grundpreis

Dieser wird auf der Grundlage der Gebäudeversicherungsschätzung und nach folgendem Promillesatz errechnet:

Fr.	1.--	bis	Fr.	600'000.--	0,35 o/oo
Fr.	600'001.--	bis	Fr.	2'500'000.--	0,30 o/oo
Fr.	2'500'001.--	bis	Fr.	7'500'000.--	0,25 o/oo
	über Fr.			7'500'000.--	0,20 o/oo

Der minimale Grundpreis beträgt Fr. 100.--.

## 2.2 Konsumpreis

Für alle Abnehmerkategorien beträgt dieser 50 Rappen pro m<sup>3</sup> bezogenem Wasser.

## 2.3 Besondere Bestimmungen

In einem Mehrfamilienhaus ist die Kostenverteilung auf die einzelnen Mieter Sache des Hauseigentümers.

## 3. Bauwasser

Das Bauwasserabonnement wird nach der Grösse des Bauvolumens gestützt auf die Normen des SIA wie folgt festgesetzt:

- bis 1000 m<sup>3</sup> Bauvolumen Fr. 100.--
- für weitere 200 m<sup>3</sup> Bauvolumen je Fr. 15.--

Für Bauten mit vorwiegender Holz- oder Eisenkonstruktion tritt eine angemessene Reduktion des Pauschalbetrages ein, im Minimum jedoch Fr. 50.--.

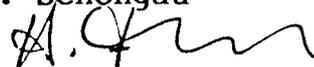
Für Strassenbauten, Stützmauern usw. werden die Wasserabgabebedingungen von Fall zu Fall vereinbart.

---

Nieder-Schongau, 3. Oktober 1986

Wasserversorgungsgenossenschaft  
"Waldmatte", Nd.-Schongau

Der Präsident:



Der Aktuar:

